

- c) Inszenierungen, Interpretationen und entsprechende kulturelle und künstlerische Leistungen,

- die bahnbrechend dazu beitragen, die sozialistische Kultur zur Kultur des ganzen Volkes zu machen
- die neuen sozialistischen Werken durch eine meisterhafte künstlerische Wiedergabe große Wirksamkeit verschaffen
- die auf hohem Niveau beispielgebend die Genres entwickeln, die Massenwirksamkeit erreichen, künstlerische Ansprüche und sozialistische Lebensgewohnheiten fördern
- die das humanistische kulturelle Erbe schöpferisch für unsere Gegenwart erschließen
- die durch hervorragende künstlerische Leistungen zum internationalen Ansehen unserer Republik beitragen und unsere kulturelle Entwicklung als Vorbild für die ganze Nation ausweisen.

(3) Die zur Auszeichnung mit dem Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagenen Werke und Leistungen der Kunst, Literatur, Architektur und anderer kultureller Bereiche müssen in einer dem Gegenstand des Vorschlages entsprechenden Form der Öffentlichkeit bekannt sein.

§5

Der Minister für Wissenschaft und Technik, der Minister für Kultur, die anderen Minister und die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Leiter der volkseigenen Kombinate und der Betriebe sind verpflichtet, bei der Verwirklichung des Perspektivplanes, besonders bei der Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben, zum Erzielen bahnbrechender wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und zur Förderung bedeutender Leistungen der sozialistischen Nationalkultur, den Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik als wichtigen moralischen und materiellen Anreiz zu nutzen. Sie haben von der Aufgabenstellung an die Vorbereitung und Auswahl der nationalpreiswürdigen Leistungen in ihre Führungstätigkeit einzubeziehen.

§6

(1) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik kann jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

(2) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik kann ferner an Personen verliehen werden, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und deren Leistungen den Grundsätzen der §§ 2 und 4 entsprechen und für die Deutsche Demokratische Republik wirksam sind.

(3) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik wird verliehen:

- a) vorrangig an Kollektive in der Regel bis zu 6 Personen
- b) an Einzelpersonen.

(4) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik kann Kollektiven oder Einzelpersonen für jeweils neue preiswürdige Leistungen mehrmals verliehen werden.

§7

(1) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik wird in drei Klassen verliehen.

(2) Der Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik beträgt:

a) bei Kollektivauszeichnungen:

- 1. Klasse bis zu 120 000 M
- 2. Klasse bis zu 80 000 M
- 3. Klasse bis zu 40 000 M

b) bei Einzelauszeichnungen:

- 1. Klasse = 60 000 M
- 2. Klasse = 40 000 M
- 3. Klasse = 20 000 M.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven kann die Aufteilung der Gesamtsumme entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden differenziert werden. Dabei darf auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

§8

(1) Es können jährlich verliehen werden:

- a) für Wissenschaft und Technik bis zu 3 Preisen der 1. Klasse bis zu 8 Preisen der 2. Klasse bis zu 15 Preisen der 3. Klasse
- b) für Kunst und Literatur bis zu 2 Preisen der 1. Klasse bis zu 5 Preisen der 2. Klasse bis zu 9 Preisen der 3. Klasse.

(2) Die Zahl der Preise wird nur nach erreichten preiswürdigen Leistungen ausgeschöpft.

(3) Die Mittel für die Verleihung des Nationalpreises der Deutschen Demokratischen Republik werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates zu planen.

§9

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates
- b) die Mitglieder des Ministerrates
- c) die zentralen Leitungen der Parteien
- d) der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- e) die zentralen Leitungen der Massenorganisationen
- f) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
- g) das Präsidium des Forschungsrates
- h) der Präsident der Deutschen Akademie der Wissenschaften -zu Berlin
- i) der Präsident der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin
- j) das Präsidium der Kammer der Technik
- k) die zentralen Leitungen der Künstlerverbände.